

# Parkingordnung

## Fahrradabstellplätze

Für die Benutzung der Fahrradabstellplätze der Flughafen Zürich AG gelten die folgenden Bestimmungen:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Betreiberin der Fahrradabstellplätze ist die Flughafen Zürich AG.
- 1.2 Die Fahrradabstellplätze sind in der Regel während 24 Stunden an 365 Tagen geöffnet.
- 1.3 Den Anweisungen der Flughafen Zürich AG ist in jedem Fall Folge zu leisten.

### 2. Benützung der Fahrradabstellplätze

- 2.1 Das Betreten und Benutzen der Fahrradabstellplätze ist ausschliesslich zum Zweck des Parkierens von Fahrrädern (inkl. E-Bikes) gestattet. Fahrräder dürfen ausschliesslich in den Fahrradabstellplätzen parkiert werden.
- 2.2 Ausserhalb der Fahrradabstellplätze abgestellte Fahrräder, länger als 12 Wochen parkierte Fahrräder sowie Fahrräder, die den Betrieb der Fahrradabstellplätze erschweren, werden ohne Verwarnung auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt. Für die Entfernung und Aufbewahrung der Fahrräder kann eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.– erhoben werden. Fahrradschlösser dürfen an den Fahrradabstellplätzen nicht angebracht werden. Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, diese zu entfernen und haftet nicht für Fahrradschlösser, welche zwecks Entfernung aufgebrochen/beschädigt wurden.
- 2.3 Das Reinigen oder Reparieren der Fahrräder in den Fahrradabstellplätzen ist untersagt.
- 2.4 Die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung in den Fahrradabstellplätzen zu halten. Verunreinigungen jeglicher Art (z. B. Deponieren oder Liegenlassen von Abfall) sind zu unterlassen.
- 2.5 Das Verteilen und/oder Anbringen von Werbematerialien oder Flugblättern (Flyer) bei parkierten Velos sowie das Hausieren in Fahrradabstellplätzen ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 2.6 Es gelten die Verkehrsregeln gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung. Bei Verstössen gegen die signalisierten Verkehrsregeln erfolgt eine polizeiliche Verzeigung.

- 2.7 Das unberechtigte und unnötige Verweilen in den Fahrradabstellplätzen ist untersagt. Insbesondere ist das Übernachten in den Fahrradabstellplätzen verboten.

### 3. Öffentliche und abschliessbare Fahrradabstellplätze

- 3.1 Die öffentlichen Fahrradabstellplätze stehen kostenlos zur Verfügung. Für das Parkieren in den abschliessbaren Fahrradabstellplätzen der Flughafen Zürich AG wird ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den geltenden Tarifen, welche in den Konditionen für das Personalparking festgehalten sind
- 3.2 Der Zutritt zu den abschliessbaren Fahrradabstellplätzen erfolgt mittels persönlicher Dauerparkkarte.

### 4. Haftung

Die Benutzung der Fahrradabstellplätze erfolgt auf eigenes Risiko. Jede Haftung der Flughafen Zürich AG wird ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies auch für Beschädigungen an Fahrrädern und deren Ausbauten sowie für Diebstähle von Fahrrädern.

### 5. Beschädigungen an Einrichtungen der Flughafen Zürich AG

- 5.1 Sachbeschädigungen an Anlagen und Einrichtungen der Flughafen Zürich AG können von der Flughafen Zürich AG strafrechtlich verfolgt werden.

### 6. Verstoss gegen die Parkingordnung

Bei einem Verstoss gegen die vorliegende Parkingordnung (z.B. Nichtbezahlung des Entgelts für die abschliessbaren Veloständer) kann die Flughafen Zürich AG gegen die fehlbare Person ein Hausverbot aussprechen bzw. den Zutritt zu den abschliessbaren Fahrradabstellplätzen der Flughafen Zürich AG verweigern. Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften (z. B. Strassenverkehrsgesetz, Strafgesetz) können von der Flughafen Zürich AG zur Anzeige gebracht werden.

Flughafen Zürich AG  
Stand: Mai 2018